LESEFASSUNG

Gemeinde Bergen

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bergen

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Hundesteuers- satzung	12.12.2001	13.12.2001	28.12.01-21.01.02	01.01.2002

Auf Grund § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. 482) in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502 ff.), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (SÄchsGVBl. S. 505) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen am 12. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuertatbestand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten vom mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushalts oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund mindestens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuerpflicht, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 38,00 Euro.
- (2) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 19,00 Euro für jeden Zuchthund (Züchtersteuer), wenn:
- 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden.
- 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
- 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäß Aufzeichnungen geführt werden,
- 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

- 1. Blindenführhunden,
- 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
- 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
- 4. Hunde von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind.
- 5. Hunde von bestätigten Jagdaufsehern,
- 6. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 500 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.

§ 8 Steuerermäßigungen

Die Hundesteuer nach § 6 Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuerermäßigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt, in dem der Antrag gestellt wird und ist anschließend neu zu beantragen. Dies gilt nicht für das Halten von Hunden, für das eine Steuerbefreiung gewährt wird.
- (3) Der Steuerschuldner hat die steuerbefreienden bzw. steuerermäßigenden Tatbestände nachzuweisen.

§ 10 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig, sofern in diesem nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Gemeinde ebenfalls innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Für die von der Hundesteuer befreiten Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (3) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke unverzüglich zurückzugeben.
- (5) Hundezüchter, die zur Züchtersteuer herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur 2 Steuermarken.
- (6) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von 5,00 Euro erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer:
- 1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1,2,3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Hundesteuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten